

**Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des
Marktes Burtenbach
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Burtenbach folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Der Markt Burtenbach erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 5)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an den Markt erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Grabgebühren entstehen mit
 - a) jeder Bestattung
 - b) jeder Verlängerung des Nutzungsrechts
 - c) jeder Änderung des Nutzungsrechts
- (2) Die Leichenhausbenutzungsgebühren entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.
- (3) Die Bestattungsgebühren entstehen mit jeder Bestattung.
- (4) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahme.
- (5) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (6) Zur Gebührenerhebung ist der Markt Burtenbach oder ein von ihm vertraglich beauftragtes Bestattungsunternehmen berechtigt.

- (7) Der Markt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus einer Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.
- (8) Sind die Gebühren nicht hinreichend sichergestellt, können Vorschusszahlungen erhoben werden oder die Bestattung wird mit den Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren für die Dauer des Nutzungsrechts betragen für

- | | |
|-------------------|-------------|
| a) Einzelgräber | 500,- EUR |
| b) Doppelgräber | 650,- EUR |
| c) Familiengräber | 800,- EUR |
| d) Reihengräber | 500,- EUR |
| e) Urnennische | 1.100,- EUR |
| f) Urnenerdgrab | 1.100,- EUR |

Bei der Bestattung einer Kinderleiche mit einer Ruhefrist von 13 Jahren ist die Gebühr anteilig zur berechnen.

- (2) Wird in einer Grabstätte eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für eine Erdbestattung jedes angefangene Jahr 1/25 und für Urnenbeisetzungen jedes angefangene Jahr 1/15 der nach Abs. 1 festgesetzten Gebühr.
- (3) Bei Verlängerung um den gleichen Zeitraum ist die gleiche Gebühr zu entrichten. Eine Rückvergütung von Grabgebühren findet bei vorzeitiger Aufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechtes nicht statt.
- (4) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist ist für einen Zeitraum von jeweils 10 Jahren möglich. Die Gebühr wird anteilig berechnet. Eine Rückvergütung von Grabgebühren findet bei vorzeitiger Aufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechtes nicht statt.

§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühren

An Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses werden pauschal 100,- EUR erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

Grab öffnen und schließen, bis 1,80 m, einschließlich Anwesenheit bei der Beerdigung	600,00 EUR
Grab öffnen und schließen, bis 2,40 m, einschließlich Anwesenheit bei der Beerdigung	800,00 EUR
Erschwerniszuschlag	100,00 EUR
Urnengrab öffnen und schließen,	

einschließlich Anwesenheit bei der Beisetzung	250,00 EUR
Urnenbeisetzung in der Stele, einschließlich Anwesenheit bei der Beisetzung	125,00 EUR
Bestattung von Tot- und Frühgeburten Grabtiefe 0,80 cm, einschließlich Anwesenheit bei der Beerdigung	400,00 EUR
Urnenumbettung (bestehendes Urnengrab öffnen, Urne ausgraben und Grab wieder verschließen)	230,00 EUR
Sargumbettung (bestehendes Erdgrab öffnen, Sarg ausgraben, Exhumierung, Grab wieder verschließen) jedoch ohne neuen Sarg oder Gebeinekiste	850,00 EUR

§ 7 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|---------------------|
| (1) Verwaltungsgebühr für die Ausstellung der Graburkunde | 15,00 EUR |
| (2) Genehmigung von Ausnahmen oder Befreiungen nach der Satzung über das
Friedhofs- und Bestattungswesen im Markt Burtenbach | 10,00 bis 50,00 EUR |

§ 8 Übergangsregelung

Für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehenden Grabrechte werden bis zum Ablauf der Nutzungsrechte über die nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren keine weiteren Gebühren erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 01.01.2017 außer Kraft.

Burtenbach, den 03.07.2024
MARKT BURTENBACH

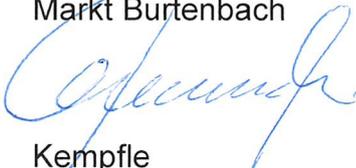
Kempfle
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Burtenbach (Friedhofsgebührensatzung) wurde im amtlichen Mitteilungsblatt des Marktes Burtenbach vom 03.07.2024 Nr. 27 abgedruckt und damit amtlich bekanntgegeben.

Burtenbach, 04.07.2024
Markt Burtenbach



Kempfle
1. Bürgermeister

